

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 20 (1958)

Heft: 4

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee

Motorfahrzeug-Inspektionen 1958

Inspektionsorte in chronologischer Reihenfolge mit Datum und Anfangszeiten

14. 4.	13.30	Bern und Thun
15. 4.	07.45	Bern und Thun
16. 4.	07.45	Bern und Interlaken
	16.15	Grindelwald
17. 4.	07.45	Bern und Zweisimmen
	10.15	Brienz
	14.15	Meiringen
	15.00	Neuenegg
18. 4.	07.45	Neuenegg und Spiezwiler
21. 4.	13.30	Spiezwiler
	14.00	Düdingen
22. 4.	07.45	Freiburg und Frutigen
	16.30	Zweisimmen
23. 4.	07.45	Bulle und Zweisimmen
	13.30	Gstaad
8. 5.	07.30	Turtmann
	10.45	Visp
9. 5.	07.30	Fiesch
	10.00	Brig
12. 5.	13.30	Brig

Die zuständigen militärischen Instanzen bitten die Motorfahrzeughalter, im beidseitigen Interesse dem Aufgebot pünktlich Folge zu leisten und die darin enthaltenen Weisungen genau zu beachten. Die verlangten Mobilmachungsdokumente, das Inspektionsaufgebot, der Stellungsbefehl Motfz. und das Dienstbüchlein derjenigen Person, die bei Mobilmachung mit der Ueberführung des Fahrzeugs auf den Stellungsplatz betraut wird, sind an die Inspektion mitzubringen. Fehlen diese Dokumente, so kann die Inspektion des Fahrzeugs nicht vorgenommen werden und die dadurch später notwendig werdende Nachinspektion geht zu Lasten des Fahrzeughalters.

Falls ein Fahrzeug aus besonderen Gründen nicht vorgeführt wird, oder die Zeit des Aufgebotes nicht eingehalten werden kann, so ist mit der Abt. für Heeresmotorisierung, Bern 3, Tel. (031) 61 53 96, frühzeitig Verbindung aufzunehmen.

Gemäss Verfügung des Militärdepartementes vom 21. 4. 1952 sind Motfz.-Halter, die zu ihrem militärisch belegten Motorfahr-

zeug einen passenden Anhänger besitzen, verpflichtet, diesen gleichzeitig mit dem zur Inspektion aufgebotenen Motorfahrzeug vorzuführen, auch wenn für den Anhänger bisher noch kein militärischer Stellungsbefehl bestand. Pr.

Der Zollansatz für Landwirtschaftstraktoren erhöht

Nach Redaktionsschluss erreicht uns eine Mitteilung der Eidg. Oberzolldirektion, wonach der Zollansatz für Landwirtschaftstraktoren nunmehr von Fr. 20.— auf Fr. 100.— je 100 kg erhöht wird. Wir werden auf die Angelegenheit eingehender zurückkommen. Vorderhand danken wir der Verwaltung für dieses Ostergeschenk, das die Traktorpreise unweigerlich hinauftreiben und somit die Produktionskosten weiter erhöhen wird. Was der beibehaltene Zopf der **Einführbewilligung** zu bedeuten hat, ist uns unerklärlich. R. Piller

Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957

Das Abkommen mit der Waadt-Unfall

In der Nr. 3/58 veröffentlichten wir den dritten und letzten Teil des obgenannten Tätigkeitsberichtes. Es stand dort u. a. zu lesen: «Bekanntlich gelangen nur noch die Prämien für die Unfallversicherung des betriebseigenen Personals in den Genuss des 10prozentigen Rabattes». Wir bitten unsere Leser, in diesem Satz «betriebseigen» durch «familieneigen» zu ersetzen.

Diese Richtigstellung drängt sich auf, um der Direktion der Waadt-Unfall Vorwürfe wegen Nichteinhaltens der vertraglich festgesetzten Tarife zu ersparen.

Das Zentralsekretariat.

